

IV.

Konsumgenossenschaften

Die Bestimmungen des Abschnittes III finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Unterlagen für die Registrierung

I.

Haushaltsorganisationen

(1) Bei der Registrierung sind durch den Leiter der registrierpflichtigen Einrichtung bzw. einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, vorzulegen:

zur Einsichtnahme

- a) der von der Stellenplankommission bestätigte Stellenplan einschließlich aller Nachträge in Urschrift und Mittelberechnung hierzu,
- b) die Gehaltsliste des letzten Monats,
- c) Tarifbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Registrierung Anwendung finden,
- d) sämtliche abgeschlossenen Einzelverträge, sowie die Genehmigung für den Abschluß in Urschrift,
- e) der bestätigte Haushaltsplan,
- f) Berechnungsunterlagen und Nachweise, die die Höhe der getätigten Verwaltungsausgaben, ihre Notwendigkeit und Gesetzlichkeit im einzelnen begründen,
- g) sonstige Nachweise und Unterlagen, die bei der Registrierung notwendig werden können;

zum Verbleib beim Registrierorgan

- h) das Registrierblatt RKI nebst Anlage, das vom Ministerium der Finanzen herausgegeben wird, in doppelter Ausfertigung.  
Es ist vom Leiter der Verwaltung und vom Haushaltsbearbeiter zu unterzeichnen;
- i) Auszüge der Verwaltungsausgaben gemäß § 5 Abschnitt I Abs. 5 in doppelter Ausfertigung, die vom Leiter der Verwaltung und vom Haushaltsbearbeiter zu unterzeichnen sind, nach folgendem vorgeschriebenen Muster:

Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1953

Bezeichnung und Anschrift der registrierpflichtigen Einrichtung: .....  
Bezirk: ..... Kreis: .....

U.d. Nr.	Sadikonto-Nr.	Bezeichnung	Jahressoll 1953 IJM	Soll v. 1.1.1953 b. zum Tage d. Registrierung	Verausgabt v. 1.1.1953 b. zum Tage d. Registrierung	Bwiwkung
1	510	Honorare				
2	512	Vergt. f. ehrenamtl. Tätigkeit				
3	520	Prämienfonds				

usw. alle Sachkonten der Sachsonderklasse 5 und 7, mit Ausnahme der Sachkonten 500, 530, 700, 730 und 784.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben werden bestätigt:

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift, Name u. Dienst- (Unterschrift, Name des bez. d. Leiters d. Verwalt.) Haushaltsbearbeiters)

(2) Bei Veränderungen der für das laufende Jahr registrierten Stellen, Lohn- und Gehaltssätze des Lohn- und Gehaltsfonds und der Verwaltungsausgaben sind dem zuständigen Registrierorgan innerhalb von drei Wochen nach bestätigter Veränderung die entsprechenden Unterlagen in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abschnitt I Abs. 1 vorzulegen.

II.

Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt I finden sinngemäß Anwendung.

III.

Volkseigene Betriebe (VEB)

(1) Bei der Registrierung sind durch den Leiter des registrierpflichtigen Betriebes bzw. einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, vorzulegen:

zur Einsichtnahme

- a) der bestätigte Arbeitskräfteplan für das laufende Jahr.  
Liegt noch kein bestätigter Arbeitskräfteplan für das laufende Jahr vor, so ist der Arbeitskräfteplan vorzulegen, der auf Grund der zuletzt mitgeteilten Kontrollziffern aufgestellt und zur Bestätigung an die übergeordnete Stelle weitergeleitet wurde;
- b) sofern für den Betrieb bereits ein Stellenplan vorliegt, der bestätigte Stellenplan in Urschrift,
- c) die Gehaltsliste des letzten Monats,
- d) Betriebskollektivverträge, die zum Zeitpunkt der Registrierung Anwendung finden,
- e) sämtliche abgeschlossenen Einzelverträge, sowie die Genehmigung für den Abschluß in Urschrift,
- f) der bestätigte Kostenplan für das laufende Jahr,
- g) Berechnungsunterlagen und Nachweise, die die Höhe der getätigten Verwaltungsausgaben, ihre Notwendigkeit und Gesetzlichkeit im einzelnen begründen,
- h) sonstige Nachweise und Unterlagen, die bei der Registrierung notwendig werden können;

zum Verbleib beim Registrierorgan

- i) das Registrierblatt RK II nebst Anlage, das vom Ministerium der Finanzen herausgegeben wird, in doppelter Ausfertigung. Es ist vom Leiter des Betriebes und vom Haupt- bzw. Oberbuchhalter zu unterzeichnen,
- k) Auszüge der Verwaltungsausgaben gemäß § 5 Abschnitt III Abs. 8 in doppelter Ausfertigung, die vom Leiter des Betriebes und vom Haupt- bzw. Oberbuchhalter zu unterzeichnen sind, nach folgendem vorgeschriebenen Muster:

Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Kostenplan 1953

Bezeichnung und Anschrift des registrierpflichtigen Betriebes: .....  
Betriebsnummer(n): .....Bezirk:.....Kreis:.....